



Magistratsdirektion

Schloß Mirabell
Postfach 63, 5020 Salzburg

Tel. +43 662 8072 2021
Fax +43 662 8072 2052
magistratsdirektion@stadt-salzburg.at

Bearbeitet von
Dr. Ines Graf
Tel. +43 662 8072 2036

Zahl (Bitte bei Antwortschreiben anführen)
MD/00/23693/2024/031

13.7.2026

Betreff

Festlegung der Ressortführung

- a) im eigenen Wirkungsbereich (§ 44 StR) und
- b) im übertragenen Wirkungsbereich (§ 45 StR)

Ressortübertragungsverordnung 2026

Zustimmung des Gemeinderates zur Abänderung der Übertragung durch den Bürgermeister gemäß § 44 Abs 1 Salzburger Stadtrecht 1966

Amtsbericht

1. Nach § 44 Abs 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 **hat** der Bürgermeister zu seiner Unterstützung und unbeschadet seiner Verantwortung bestimmte Gruppen von Angelegenheiten des **eigenen Wirkungsbereiches** den Bürgermeister-Stellvertretern und den Stadträten zur Besorgung in seinem Namen zu übertragen (Ressortführung im eigenen Wirkungsbereich). Diese Beauftragung bedarf der Zustimmung des Gemeinderates; erst danach kann die Kundmachung der Ressortübertragung erfolgen.

Darüber hinaus **kann** nach § 45 Abs 1 Salzburger Stadtrecht 1966 der Bürgermeister einzelne Gruppen von Angelegenheiten des **übertragenen Wirkungsbereiches** – ebenso unbeschadet seiner Verantwortlichkeit – wegen ihres sachlichen Zusammenhanges mit den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches den Bürgermeister-Stellvertretern oder den Stadträten zur Besorgung in seinem Namen übertragen.

2. Bürgermeister-Stellvertreter Dr. Florian Kreibich hat mit Schreiben vom 30.6.2026 dem Bürgermeister mitgeteilt, dass er mit Ablauf des 14.7.2026 freiwillig auf die Funktion des Bürgermeister-Stellvertreters der Stadt Salzburg verzichtet. Dadurch wird die Stelle eines Bürgermeister-Stellvertreters vorzeitig frei. Gemäß § 24 Abs 2 Salzburger Stadtrecht 1966 ist für den Rest der Amtsperiode binnen 14 Tagen eine Nachwahl nach den Bestimmungen des § 22 Salzburger Stadtrecht 1966 vorzunehmen. Diese Fraktionswahl findet am 15.7.2026 im Gemeinderat statt. Im Hinblick darauf soll die Ressortaufteilung dahingehend abgeändert werden, dass mit sofortiger Wirksamkeit der von der ÖVP neu gewählte Bürgermeister-Stellvertreter ressortmäßig für die Magistratsabteilung 1 – Allgemeine und Bezirksverwaltung ohne Verkehrs- und Straßenrechtsamt (MA 1/07), für die Magistratsabteilung 7 – Betriebe ohne Stadtgärten (MA 7/02) und für die Kongress, Kurhaus & Tourismusbetriebe der Stadt Salzburg zuständig ist. Das Verkehrs- und Straßenrechtsamt (MA 1/07) verbleibt zukünftig ressortmäßig bei Bürgermeister Bernhard Auinger.

Zur leichten Lesbarkeit soll die Ressortübertragungsverordnung 2024 nicht novelliert werden, sondern eine neue Ressortübertragungsverordnung 2026 erlassen werden.

3. Anfallende Kosten:

Aus diesem Amtsbericht resultieren keine Kosten für die Stadtgemeinde Salzburg.

4. Die Magistratsdirektion erstattet sohin folgenden

Amtsvorschlag

"Im Sinne des § 44 Abs 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966, LGBl Nr 47/1966 idF der Stadtrechts-Novelle 1996, LGBl Nr 16/1997, wird der durch Bürgermeister Bernhard Auinger laut Beilage in lit a festgelegten Übertragung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches auf die jeweils angeführten Bürgermeister-Stellvertreter bzw Stadträtinnen zur Besorgung im Namen des Bürgermeisters ab 15.7.2026 die Zustimmung des Gemeinderates erteilt."

Die Sachbearbeiterin:
Dr. Ines Graf

Der Magistratsdirektor:
Dr. Maximilian Tischler

Elektronisch gefertigt

Gesehen:
Der Bürgermeister:
Bernhard Auinger

Beilage:
Entwurf Ressortübertragungsverordnung 2026



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur>